



ORIENTIERUNG AN „FACHLICHER LEGITIMITÄT“

Das Projekt „Pädagogik und Recht“ ist mit dem Thema „Handlungssicherheit im Gewaltverbot der Erziehung“ befasst und bietet in diesem Zusammenhang integriert fachlich- rechtliche Lösungsoptionen an. Folgende Fragen sind u.a. zu stellen:

- Wie kann pädagogische Verantwortung wahrgenommen werden, wenn unklare Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“ und „Gewaltverbot“ im Erziehungsalltag zu beachten sind?
- Wie lassen sich diese Begriffe konkretisieren?
- Was ist in dem zwischen Erziehungsauftrag und Kindesrechten bestehenden Spannungsfeld „fachlich legitim“?
- Was bedeutet „fachlich legitim“ in einem Gesamtkontext der Rechtmäßigkeit des Verhaltens?
- Da jede pädagogische Grenzsetzung automatisch in ein Kindesrecht eingreift: wie grenzt sich insoweit „fachlich legitimes“ Verhalten von Kindesrechtsverletzungen ab, verantwortbare „Machtausübung“ von „Machtmissbrauch“?

Es sind dies Fragen, die bisher in der übergeordneten Verantwortung von Beratungs- und Aufsichtsbehörden wie Schulaufsicht und Landesjugendämtern einerseits sowie Fachverbänden andererseits zu wenig Beachtung finden, geschweige denn beantwortet werden.

In der außerfamiliären Erziehung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen¹ immer wieder auftretende *grenzproblematische Situationen* sollten - aus von Besorgnissen verantwortlicher PädagogInnen² geprägten Grauzonen befreit - in offener Diskussionskultur bewertet und gelöst werden. Das ist im Interesse der Handlungssicherheit und des Kindeschutzes wichtig. Es erfolgt sodann Sachverhaltsklärung, Analyse und fachliche sowie rechtliche Bewertung. Diese Bewertung ist für zukünftiges Verhalten in bestimmten, vorhersehbar schwierigen Situationen planend, für in solchen Situationen bereits durchgeführte Reaktionen nachträglich erforderlich.

Situationen sind dann *grenzproblematisch*, wenn die fachliche Grenze der Erziehung (Legitimität) überschritten und insoweit dem Kindeswohl geschadet werden kann. Wenn aber Ausgangspunkt für fachliche und rechtliche Bewertungen *grenzproblematische Situationen* sind,

¹ In Schulen/ Internaten, Kitas, Jugendhilfe-/ Behindertenangeboten sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

² Besorgnis, sich im Kollegenkreis oder gegenüber Vorgesetzten zu öffnen (z.B. aus Angst vor arbeitsrechtliche Konsequenz). Dabei ist es doch professionell, sich und anderen einzugestehen, an Grenzen zu stoßen.

hat man sich zwangsläufig insbesondere damit zu befassen, ob im jeweiligen Einzelfall eine fachliche Erziehungsgrenze beachtet, mithin das Verhalten „fachlich legitim“ ist.

Was aber bedeutet „fachlich legitim“ bzw. „fachlich illegitim“? Welche Bedeutung haben diese fachlich relevanten Beschreibungen für die insgesamt durchzuführende rechtliche Bewertung eines Falls? Die Beantwortung dieser Fragen ist von erheblicher Bedeutung für ein einheitliches „Kindeswohl“- Verständnis in unserer Gesellschaft. Nicht zuletzt gebietet ja Art 3 UN Kinderrechtskonvention, dass sich Kinder und Jugendliche betreffende Entscheidungen vorrangig am „Kindeswohl“ zu orientieren haben. Vor allem ist ein gemeinsames „Kindeswohl“- Verständnis von Anbietern/ Einrichtungsträgern und beratenden sowie beaufsichtigenden Behörden dringend notwendig. Für Landesjugendämter besteht z.B. der Eindruck relativ polyphoner „Kindeswohl“- Auslegungen.

Ziel sollte es sein, aus einzelnen Fallbewertungen Orientierung bietende Aussagen abzuleiten, inhaltlich derer grundlegende Hinweise zur „fachlichen Legitimität“ erkennbar werden. Solche Aussagen könnten sodann für zukünftige „Leitlinien pädagogischer Kunst“ hilfreich sein. Es würde generelle Orientierung zu fachlichen Grenzen der Erziehung angeboten, die durch verbesserte Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen letztlich dem Kindeswohl dient und - ähnlich wie „Regeln ärztlicher Kunst“ - Staatsanwälte und Richter bindet. Zum Beispiel braucht es - wie das nachfolgende Fallbeispiel zeigt - Hinweise zur Abgrenzung pädagogisch begründbarer Freiheitsbeschränkung von richterlich genehmigungspflichtigen „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ (§ 1631b II BGB³) bzw. zu strafrechtsrelevanter Freiheitsberaubung. Jeder Anbieter/ Träger außerfamiliärer Erziehung sollte also strukturelle Feststellungen treffen, was „fachliche Legitimität“ ausmacht: in „fachlichen Handlungsleitlinien“ nach § 8b II Nr.1 SGB VIII „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“. Darin formuliert er die eigene pädagogische Grundhaltung, generell und an Hand typischer Fallbeispiele aus dem pädagogischen Alltag. Ein dementsprechend erster Versuch wird nachfolgend im Sinne grundlegender Strukturen „fachlicher Legitimität“ unternommen.

Ein weiterer Hinweis: bei „fachlicher Legitimität“ geht es um die Frage nach pädagogisch verantwortbarem Verhalten und darum, dieses im Sinne fachlicher Erziehungsgrenzen orientierungshalber zu beschreiben. Es geht nicht darum, die pädagogische Grundhaltung von Anbietern/ Trägern zu bewerten. Es gibt eine Vielzahl pädagogischer Wege, die Ziele der „Eigenverantwortung“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§ 1 I SGB VIII). Diese müssen sich freilich an einen Rahmen „fachlicher Legitimität“ halten. Symbolisch kann hier von einem breiten pädagogischen Handlungsrahmen mit „Leitplanken“ gesprochen werden.

³ Seit Oktober 2017 geltendes Recht und bisher in der Fachwelt wenig beachtet!



Nun zu dem Versuch, den unklaren Begriff „fachlich legitim“ in einer ersten Grundstruktur zu erläutern. Dabei wird folgende These zugrunde gelegt:

- **In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein “**

Die Bedeutung dieser These soll anhand eines praxisorientierten Beispiels erläutert werden:

- Ein Musiklehrer wurde erstinstanzlich wegen Freiheitsberaubung verurteilt, in der Berufungsinstanz nur „mangels Beweis freigesprochen“. Er hatte sich in einer chaotischen Klasse vor die Ausgangstür gesetzt, um die Abgabe eine zuvor gestellten schriftlichen Arbeit der Reihe nach zu kontrollieren. Dies führte zu einer ca. 5 bis 10 minütigen Verlängerung der Unterrichtsstunde und dazu, dass Schüler per Handy die Polizei informierten. Hätte die Schulaufsicht, die sich in dem Strafverfahren neben der Disziplinarinstanz nicht zeigte - in einem Verhaltenskodex Orientierung für schwierige Situationen des pädagogischen Alltags formuliert, wäre dies vom Richter gewürdigt worden. Stattdessen fehlten dem Musiklehrer Hilfestellungen, wie er seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag in krisenhaften Situationen nachkommen kann. Der Richter konnte mithin nur im Sinne von § 239 Strafgesetzbuch nach ausschließlich rechtlichen

Gesichtspunkten urteilen. Dies zeigt die Bedeutung von Leitlinien zur fachlichen Legitimität, die entweder praxisorientiert sind oder sich als grundlegende Aussagen zur „pädagogischen Kunst“ darstellen. Für die oben beschriebene These bedeutet dies: Wäre das Verhalten des Lehrers als fachlich legitim eingestuft worden, was mangels Verhaltenskodex nicht geschah, hätte der Lehrer also nachvollziehbar ein Bildungs- und Erziehungsziel verfolgt (wofür einiges spricht), hätte dies in dem Urteilsspruch voraussichtlich Berücksichtigung gefunden. Dabei besagt die oben beschriebene These freilich nur, dass ein fachlich legitimes Verhalten des Lehrers rechtmäßig sein kann, Gründe für Rechtswidrigkeit gleichwohl vorliegen können⁴. Umgekehrt gilt jedoch auch: Ist in der Pädagogik Verhalten illegitim, ist es automatisch auch rechtswidrig.

Nun abschließend einige grundlegende Feststellungen zur „fachlichen Legitimität“:

1. In der fachlichen Bewertung *grenzproblematischer Situationen* ist es entscheidend, ob eine fachliche Grenze der Erziehung überschritten ist.
2. Fachliche Grenzen der Erziehung sind beachtet, sofern Verantwortliche fachlich legitim entscheiden/ sich fachlich legitim verhalten.
3. Ob das Verhalten in einer *grenzproblematischen Situation* rechtmäßig ist, insbesondere dem Kindeswohl entspricht, hängt von der fachlichen Legitimität des Verhaltens ab. Rechtmäßiges Verhalten erfordert primär das Einhalten fachlicher Legitimität, zusätzlich natürlich das Beachten der Rechtsordnung.
4. In der Erziehung entspricht Verhalten dem Kindeswohl, wenn es fachlich legitim ist und kein Kindesrecht verletzt wird.
5. Grundlage fachlicher Legitimität ist die Erziehungsethik, die bisher noch nicht ausformuliert ist, etwa in zukünftigen „Leitlinien pädagogischer Kunst“.
6. Fachlich legitim ist Verhalten, das fachlich begründbar ist. Das heißt es muss geeignet sein, ein pädagogisches Ziel des §1 I SGB VIII zu verfolgen: Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit. Dies ist aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft zu bewerten⁵.
7. Die in diesem Sinne erforderliche Eignung des Verhaltens ist prozesshaft zu sehen, nicht im Sinne von Wirksamkeit ergebnisorientiert.
8. Situationen des pädagogischen Alltags sind vorrangig fachlich zu bewerten, danach rechtlich.
9. Liegt fachliche Illegitimität vor, ist das Verhalten illegal und beinhaltet eine Kindesrechtsverletzung, es sei denn, es geht darum, einer konkreten Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen zu begegnen.

⁴ Etwa im Falle der „Makarenko- Ohrfeige“ der Straftatbestand der Körperverletzung: Makarenko/ sowjet. Pädagoge gibt einem Jugendlichen eine Ohrfeige: statt Holz aus dem Wald zu holen, haben Jugendliche unter dessen Anleitung einen Schuppen abgerissen und verfeuert. Mak., seit Wochen bemüht, Ordnung in die Gruppe zu bringen, sieht rot. Immer wieder machen die Jugln, was sie wollen u. verhöhnen ihn. Die Machtverhältnisse scheinen zu ihrem Gunsten zu verlaufen. Der Jug., den er ohrfeigt, ist größer und stärker. Er ist Anführer der Stimmung gegen ihn. Aber diese Ohrfeige beeindruckt ihn. Er stammelt eine Entschuldigung, geht zum Schneeschippen und verhält sich nun so, als ob ein „Arbeitsbündnis“ mit Makarenko bestünde.

⁵ Bisherige häufige Inhouseseminare zeigen, dass alle von den MitarbeiterInnen benannten Fallbeispiele auf dieser Grundlage fachlich und rechtlich bewertet werden konnten.

10. Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher (Leitung, Träger, Jugendamt, Landesjugendamt) sind nur dann fachlich legitim/ begründbar, wenn sie Voraussetzung/en setzen, um nachvollziehbar pädagogische Ziele zu verfolgen.
11. Fachliche Legitimität/ Begründbarkeit ist Vorstufe der Legalität. Es ist wichtig, dass bestehenden rechtlichen Erziehungsgrenzen (z.B. Kindeswohl) im Kontext fachlicher Legitimität fachliche Erziehungsgrenzen vorgeschaltet sind, am besten in Handlungsleitlinien beschrieben: in bundesweiten „Leitlinien pädagogischer Kunst“ als ausformulierte Erziehungsethik und in darauf basierenden „fachlichen Handlungsleitlinien“ nach § 8b II Nr.1 SGB VIII, in denen Träger ihre pädagogische Grundhaltung transparent darlegen.
12. Strafbares Verhalten und kindeswohlgefährdendes Verhalten sind stets fachlich illegitim.
13. Für die Bewertung der fachlichen Legitimität ist der jeweilige Einzelfall entscheidend, verbunden mit dem Alter/ Entwicklungsstufe des/r Kindes/Jug. und dessen/deren Vorgeschichte.
14. Ist Verhalten fachlich legitim/ begründbar, ist es pädagogisch schlüssig im Sinne §1 I SGB VIII.
15. Bei allen Grenzsetzungen ist zu beachten, dass das Kind/ der/die Jug. deren Sinn im Wesentlichen verstehen kann.
16. Alle aktiven Grenzsetzungen wie körperliche Eingriffe (z.B. festhalten um ein päd. Gespräch zu beenden) müssen angemessen sein, d.h. das mildeste Mittel einer aktiven Grenzsetzung beinhalten (verhältnismäßig).
17. Im Ergebnis ist festzustellen: dem „Gewaltverbot“ des §1631 II BGB ist entsprochen, sofern sich Verantwortliche fachlich legitim verhalten.
18. Auch lassen sich die „unbestimmten Rechtsbegriffe Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ wie folgt konkretisieren:
 - Kindeswohl umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl, in der Pädagogik sichergestellt durch fachlich legitimes, d.h. begründbares, Verhalten. Fachlich begründbar ist Verhalten, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgt wird (§ 1 Abs.1 SGB VIII)
 - Kindeswohlgefährdung liegt im Kontext der Pädagogik vor:
 - Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht, verursacht durch „fachlich illegitimes“/ nicht begründbares Verhalten. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Diese ist kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.
 - Bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr

Zum Abschluss eine Übersicht:

